

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Nur per E-Mail an:
BUERO-IIIB1@bmwk.bund.de

Sowie in cc an:
Julia.Schlichting@bmwk.bund.de
RobertSachso.Lorentz@bmwk.bund.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

05.07.2023

Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung („Solarpaket I“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand 27.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WWV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung („Solarpaket I“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), der wir hiermit gerne nachkommen, soweit die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen die Windenergie betreffen. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Vorbemerkung

Der WWV begrüßt die Initiative des BMWK und des Gesetzgebers, kurzfristig im Rahmen des Solarpakets 1 Änderungen mit dem Ziel der Beschleunigung, Vereinfachung und zur Verbesserung der Realisierbarkeit im Bereich der Windenergie an Land vorzunehmen. Die geplanten Änderungen gehen unserer Ansicht nach größtenteils in die richtige Richtung. Änderungsbedarf sehen wir im Wesentlichen bezüglich der Duldungspflicht bei Leitungen und Überfahrtsrechten und hinsichtlich der Verlängerung von Umsetzungsfristen.

Zu § 9 Absatz 8 EEG 2023

Mit dieser Änderung soll die Frist zur Ausstattung mit BNK um 1 Jahr auf den 31.12.2024 verlängert werden. Als Zwischenschritt müssen Betreiber bis spätestens 31.12.2023 einen Antrag auf Zulassung bei der jeweiligen Luftfahrtbehörde nachweisen.

Bewertung: Der WWV begrüßt die Verlängerung der Frist zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit einem BNK-System um ein Jahr auf den 1. Januar 2025. Durch die Fristverlängerung wird die drohende unverschuldete Pönalisierung von Betreibern durch Strafzahlungen

gemäß § 52 EEG abgewendet. Die Koppelung mit dem Zwischenschritt, bis spätestens 31.12.2023 einen Antrag auf Zulassung bei der jeweiligen Luftfahrtbehörde nachzuweisen, halten wir für nachvollziehbar. Die geplante Regelung halten wir daher für eine zügige Umsetzung der BNK für besser als eine pauschale Fristverlängerung.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die zusätzlichen 12 Monate Bearbeitungszeit für die Luftfahrtbehörden im Fall einiger Bundesländer immer noch zu eng bemessen sein können, insbesondere wenn in 2024 noch ein Wachstum beim Zubau von Windenergieanlagen und somit auch einer höheren Zahl von BNK-Verfahren zu erwarten ist

Die geplanten Änderungen müssen zudem im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftverkehrshindernissen betrachtet werden. Der jüngst vorgelegte Entwurf einer Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftverkehrshindernissen würde die rechtzeitige Einreichung von Anträgen erschweren, sofern er vor 2024 in Kraft tritt. Die danach zwingende Beteiligung der Baumusterprüfstellen könnte bis zum Ende des Jahres 2023 nicht fristgerecht umgesetzt werden. Der WVV hat darauf in der Stellungnahme zum AVV-Entwurf hingewiesen (https://www.windkraft.de/wp-content/uploads/2023/06/20230428-Stellungnahme-WVV_AVV-Änderung.pdf).

ZU § 11a EEG 2023 Recht zur Verlegung von Leitungen

Es soll eine Duldungspflicht für die Verlegung und Betrieb von EE-Anschlussleitungen gegen Entschädigung (5% vom Verkehrswert der in Anspruch genommenen Fläche) eingeführt werden. Die Vorschrift verpflichtet sowohl private Eigentümer als auch die öffentliche Hand.

Bewertung und Ergänzungsvorschläge: Die geplante Regelung ist zu begrüßen. Im Sinne der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung sowie zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur langfristigen Planungssicherheit halten wir folgende Ergänzungen für sinnvoll:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf erforderliche Leitungen innerhalb des Windparks
- Verlängerung des Zeitraums von den im Entwurf angegebenen drei Jahren nach Betriebsende zur Ermöglichung von Repowering auf mindestens vier Jahre. Diese Zeitdauer würde im Einklang stehen mit dem Entwurf des § 16b BImSchG, nach dem die Neuanlagen innerhalb eines Zeitraums von 48 Monaten nach dem Abbau der Altanlagen in Betrieb gehen müssen.
- Festlegung einer Verpflichtung für die Grundstückseigentümer zur Einräumung einer dinglichen Sicherung für das Duldungsrecht. Die Begründung des Gesetzentwurfs bezeichnet zwar die gesetzliche Grundlage als ausreichend. Wir halten jedoch eine Absicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch hinsichtlich der Rechtsklarheit zwischen Grundstückseigentümer*in, Betreibergesellschaft und ggfs. Nutzungsberechtigten für sinnvoll.

Zu § 11b EEG 2023 Recht zur Überfahrt während der Errichtung

Der Entwurf legt eine Duldungspflicht für Überfahrt und Überschwenkung bei der Errichtung von Windenergieanlagen fest. Die Vorschrift verpflichtet sowohl private Eigentümer als auch die öffentliche Hand. Die Höhe der Entschädigung für Überfahrt soll sich nach der Dauer der Inanspruchnahme und der Größe der genutzten Fläche richten, wobei im aktuellen Entwurf noch kein Wert festgelegt ist. Für Überschwenkung ist keine Entschädigung vorgesehen.

Bewertung und Ergänzungsvorschläge: Die Einführung einer Duldungspflicht zur Überfahrt von Grundstücken begrüßen wir. Allerdings sollte das Recht zur Überfahrt auf die Betriebsphase erweitert werden. Für die Wegeerschließung von Windenergieanlagen sind tragfähige Wege herzustellen, da eine große Zahl von Transportfahrzeugen mit teilweise sehr hohen Gewichtslasten das Baugrundstück zuverlässig und unabhängig von den Witterungs- und Bodenverhältnissen erreichen müssen. Es ist aus unserer Sicht aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen nicht sinnvoll, diese Zuwegung unmittelbar nach der Errichtung der Windenergieanlagen zurückzubauen. Windenergieanlagen müssen während der Betriebsphase regelmäßig für Servicefahrzeuge und zusätzlich bei größeren Reparaturen (z.B. Austausch von Großkomponenten) auch durch Groß- und Schwertransporte sowie Kranfahrzeuge erreichbar sein.

Wir regen daher an, in §11b EEG 2023 die Überschrift wie folgt anzupassen: „Recht zur Überfahrt während der Errichtung und der Betriebsphase“) und im Text in Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: „...die Überschwenkung des Grundstückes zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen...“

Die Regelung sollte den erforderlichen (erstmaligen) Wegebau einschließen. Dafür schlagen wir vor, den Wortlaut in Absatz 1 wie folgt anzupassen:

Statt „...Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt...“ die ergänzte Formulierung „...erforderliche Maßnahmen zur Ertüchtigung und zum Ausbau des Grundstücks für die Überfahrt...“.

Zu § 36e Absatz 1 EEG 2023 & § 55 Absatz 1 EEG 2023

Die Realisierungsfristen (§36e) und die Pönalefristen (§55) sollen für Windenergie an Land um jeweils 3 Monate verlängert werden. Damit würde ein Zuschlag erst nach 33 Monaten anstelle von 30 Monaten verfallen.

Bewertung und Änderungsvorschlag: Angesichts der teilweise extrem angestiegenen Lieferzeiten ist eine Verlängerungsmöglichkeit der Gültigkeit des Ausschreibungszuschlags grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme. Teilweise sind die Lieferzeiten für einzelne kritische Komponenten länger als die Gültigkeitsdauer des Zuschlags.

Die geplante Verlängerung um drei Monate würde jedoch bei zahlreichen Projekten nicht ausreichen, um innerhalb der Gültigkeitsdauer zu einer Inbetriebnahme zu kommen. Andererseits sind im Markt Projekte vorhanden, die wegen eines aus heutiger Sicht teilweise nicht mehr wirtschaftlichen Zuschlags aus den Jahren 2021 und 2022 nicht mehr umsetzbar sind. Die Inhaber dieser Projekte warten auf einen Verfall des sie noch bindenden Zuschlags, um sich erneut an EEG-Ausschreibungen beteiligen zu können. Für diese Gruppe potenzieller Betreiber wäre eine pauschale Verlängerung kontraproduktiv, sie würde den Ausbau der Windenergie zusätzlich verzögern.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

- Die Gültigkeitsdauer von Zuschlägen und der Beginn von Pönalen kann auf Antrag des Betreibers um bis zu 12 Monate verlängert bzw. verschoben werden.

1. § 52 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023

Pönalen bei Pflichtverletzungen ggü. dem Netzbetreiber aufgrund technischer Fehler (z.B. Defekt des Zählers oder Datenübertragung) entfallen für den Monat des Fehlerauftritts und den Folgemonat.

Bewertung: Die Klarstellung ist zu begrüßen. Der WVV ist der Ansicht, dass die in § 52 genannten Pönalen auch bisher nicht als Pflichtverstöße bewertet werden durften und technische Defekte (z.B. Defekt einer Datenübertragungseinrichtung durch Blitzschlag) daher nicht zur Zahlung von Pönalen hätten führen dürfen. Es sind uns jedoch Fälle bekannt, bei denen Betreiber mit unverhältnismäßig hohen Pönalen konfrontiert worden sind. Aus diesem Grund halten wir die Klarstellung für richtig und wichtig im Sinne einer Vermeidung von Unsicherheiten und finanziellen Risiken bei unverschuldeten technischen Fehlern.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-